

ÖVE-E 49/1973

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen

DK 621.316.98/.99

Ausgearbeitet vom Österreichischen Ausschuß für Blitzableiterbau

Herausgegeben am 1. August 1973 im Verlag des
ÖSTERREICHISCHEN VERBANDES FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) als „allgemein verbindlich“ erklärt.

Die ÖVE-Vorschriften gelten verbindlich ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.

In jedem Fall können die Vorschriften nach ihrer Herausgabe durch den ÖVE sofort als Festlegung des Standes der Regeln der Technik angesehen werden.

Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.

Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkrafttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

- (1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung
In diesen sind zwei Arten von Bestimmungen enthalten:
 - (1.1) zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „ist“, „hat“, „muß“, „darf nicht“ usw. gekennzeichnet —, die unbedingt eingehalten werden müssen;
 - (1.2) nicht zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „kann“, „wird empfohlen“ usw. gekennzeichnet —, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt.
- (2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

Inhaltsübersicht

		Seite
Einleitung		4
§ 1 ... § 6	Allgemeines	5
§ 1	Geltung	5
§ 2 ... § 4	Begriffe und Benennungen	5...7
§ 2	Blitz	5
§ 3	Blitzschutzanlage	6
§ 4	Elemente der Blitzschutzanlage	6
§ 5 ... § 6	Grundsätzliche Bestimmungen	7...8
§ 5	Ausführung der Blitzschutzanlage	7
§ 6	Schutzbedürftige Gebäude und Anlagen	8
§ 7 ... § 22	Bauvorschriften	8...26
§ 7	Allgemeine Bauvorschriften	8
§ 8	Fangvorrichtungen	10
§ 9	Ableitungen	12
§ 10	Blitzschutzerdung	13
§ 11	Erder in Gewässern	16
§ 12	Näherungen in der Erde	17
§ 13	Näherungen an Metallteile oder an die elektrische Anlage	17
§ 14	Bauvorschriften in Sonderfällen	18
§ 15	Antennenanlagen	19
§ 16	Leitungstragwerke auf Gebäuden	21
§ 17	Gebäude besonderer Art	22
§ 18	Seilbahnen und Schleppliftanlagen	23
§ 19	Objekte, in denen Explosivstoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden	24
§ 20	Explosionsgefährdete Betriebsstätten	25
§ 21	Brandgefährdete Gebäude	26
§ 22	Schutz gegen indirekten Blitzschlag	26
§ 23 ... § 25	Planung und Überprüfung	26...28
§ 23	Planerstellung	26
§ 24	Termine und Zuständigkeit für die Überprüfung	27
§ 25	Durchführung der Überprüfung	28

	Seite
Anhang 1	29...37
§ 100 Berechnung des Ausbreitungswiderstandes	29
§ 101 Messung des spezifischen Bodenwiderstandes	33
§ 102 Prüfprotokoll	34
§ 103 Vorkehrungen gegen unbeabsichtigte Zündung von Sprengladungen	34
Anhang 2: Kommentar zu den Blitzschutzvorschriften	38
Sachverzeichnis	54

Einleitung

- (1) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:
- ÖVE-B 5, Maßnahmen zum Schutze von Rohrleitungen und Kabeln gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen
 - ÖVE-E 40, Schutzmaßnahmen in elektrischen Anlagen mit Betriebsspannungen unter 1 000 V
 - ÖVE-E 41, Erdungen in Wechselstromanlagen für Nennspannungen von 1 kV und darüber
 - ÖVE-E 90, Rohrleitungen als Erder und ihre Einbeziehung in Schutzmaßnahmen von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V
- (2) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖNORMEN Bezug genommen:
- B 2110 Allgemeine Vertragsbedingungen
 - B 2205 Erdarbeiten
 - B 2237 Bauliche Vorkehrungen für elektrische Installationen, Vertragsnorm
 - B 2238 Blitzschutzanlagen, Teil 1, Vertragsnorm; Teil 2, Ausschreibung, Verfahrensnorm
 - E 2950 Blitzableiter, Leiter, Fangstangen, Erder
 - E 2960 Blitzschutzanlagen, Klemm- und Befestigungsmaterial
 - E 2970 Blitzschutzanlagen, Kurzzeichen
- (3) In diesem Vorschriftenheft sind Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.
- (4) Die in diesem Vorschriftenheft genannten ÖNORMEN und ÖVE-Vorschriften können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.